

Katedra germanistiky
Filozofická fakulta
Univerzita Palackého v Olomouci

Martina Košárková

Die Textlinguistisch-stilistische Analyse von juristischen Fachtexten aus dem
Bereich von Handelsrecht

Prof. PhDr. Libuše Spáčilová, Dr.
Olomouc 2013

Prohlášení

Prohlašuji, že jsem bakalářskou práci vypracovala samostatně a uvedla v ní předepsaným způsobem všechny použité prameny a literaturu.

V Olomouci dne

Poděkování

Tímto bych ráda poděkovala vedoucí své bakalářské práce Prof. PhDr. Libuši Spáčilové, Dr. za pomoc a čas, který mi věnovala.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	6
2	Fachsprache.....	7
2.1	Definition der Fachsprache.....	7
2.2	Gliederung der Fachsprache	8
2.2.1	Horizontale Gliederung.....	9
2.2.2	Vertikale Gliederung.....	10
2.3	Fachtextsorten	12
2.4	Grammatische Merkmale	13
2.4.1	Wortbildungsmorphologie	14
2.4.2	Flexionsmorphologie	15
2.4.3	Syntax.....	16
2.5	Lexikalische Merkmale	17
2.5.1	Fachwortschatz.....	17
2.5.2	Übernahme von Wörtern.....	19
2.5.3	Typische Wortarten.....	19
2.5.4	Andere Merkmale der fachsprachlichen Lexik	20
2.6	Stilistische Merkmale	21
2.7	Geschichte der Fachsprachen	22
2.8	Fachsprachenübersetzung.....	24
3	Juristische Fachsprache.....	26
3.1	Definition der Rechtssprache	26
3.2	Gliederung der Rechtssprache.....	27
3.3	Textsorten.....	28
3.4	Lexikalische Merkmale der Rechtssprache	28
3.5	Stilistische Merkmale der Rechtssprache.....	29
3.6	Grammatische Merkmale der Rechtssprache	30

3.6.1	Substantive	30
3.6.2	Adjektive	31
3.6.3	Verben	32
3.6.4	Typische Merkmale von einigen juristischen Texttypen	33
3.7	Geschichte der Rechtssprache	33
4	Praktischer Teil	35
4.1	Allgemein über Bürgerliches Gesetzbuch	35
4.2	Struktur des Gesetzbuches	36
4.3	Wortbildung	37
4.4	Flexionsmorphologie	38
4.5	Syntax	40
4.6	Lexik	41
5	Fazit	43
6	Resümee	45
7	Bibliographie	49
8	Annotation	51

1 Einführung

Die vorgelegte Arbeit beschäftigt sich mit der juristischen Fachsprache und forscht ihre Merkmale in einzelnen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Grund für die Auswahl dieses Themas war außer dem persönlichen Interesse auch die Tatsache, dass die juristische Fachsprache schon seit der Vergangenheit sehr wichtig ist. Häufig löst man im alltäglichen Leben die juristischen Angelegenheiten wie Reklamation im Geschäft, Abschluss eines Vertrags oder Vermietung einer Wohnung und kann das Bürgerliche Gesetzbuch brauchen. Dafür ist es wichtig der juristischen Sprache zu verstehen und mögliche Missverständnisse zu vermeiden.

Obwohl es über die Fachsprache schon viele Werke geschrieben wurden, die juristische Fachsprache gehört noch zu den Themen, über die man nur begrenzte Anzahl von Publikationen finden kann. Vor allem die lexikalischen und grammatischen Erscheinungen im Bürgerlichen Gesetzbuch wurden in der Vergangenheit nicht genug erforscht, deshalb konzentriert sich diese Arbeit an sie.

Das erste Ziel der vorgelegten Arbeit ist die Fachsprache zu definieren, gliedern und ihre Hauptmerkmale auf der Ebene der Morphologie, der Syntax, der Lexikologie und der Stilistik zu beschreiben. Das zweite Ziel ist die Abgrenzung des Begriffs „juristische Fachsprache“ und Bestimmung seine Merkmale auf denselben Ebenen wie bei der Fachsprache. Das letzte Ziel ist dann die linguistischen Merkmale der Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die mit dem Handel und Ökonomie verbunden sind zu bearbeiten und festzustellen, inwieweit sie den theoretischen Erkenntnissen entsprechen.

Die Arbeit besteht aus drei Hauptteile, in denen Nachdruck auf den logischen Aufbau gelegt wurde. Der erste Teil wird dem Phänomen Fachsprache gewidmet. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der juristischen Fachsprache, die auch Rechtssprache genannt wird. Der dritte Teil bringt die Ergebnisse einer praktischen Untersuchung der ausgewählten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2 Fachsprache

2.1 Definition der Fachsprache

Weil die Fachsprache bis heute noch nicht eindeutig definiert wurde, kann man in verschiedenen linguistischen Arbeiten viele unterschiedliche Synonyme und Definitionen finden. Zu den Synonymen gehören zum Beispiel „Technolekt“, „Berufssprache“, „Handwerksprache“, „Arbeitssprache“, „Sekundärsprache“, „Sondersprache“ oder „Gruppensprache“. Manche von diesen Begriffen werden aber von Linguisten für inkorrekt gehalten, deshalb muss man nach einer anderen korrekten und anerkannten Definition suchen.

Die richtige Definition von einer Fachsprache soll ihre typischen Merkmale enthalten, was vor allem der spezielle Wortschatz und das Vorkommen von häufigen grammatischen Mitteln sind. Für lange Zeit wurde der Wortschatz sogar als das wichtigste Kriterium angesehen, aber die Untersuchungen in diesem Gebiet haben gezeigt, dass auch die Syntax eine sehr wichtige Rolle spielt, anderenfalls wäre die Fachsprache nämlich nur eine Sammlung von Fachwörtern. Man muss noch in Betracht ziehen, dass die Fachsprache mündlich oder schriftlich sein kann und es gibt einige Unterschiedlichkeiten dazwischen. Noch dazu muss es bestimmt werden, wo die Grenze zwischen Fachsprache und der Gemeinsprache liegt.

B. Havránek, ein Vertreter der Prager linguistischen Schule, hat sich mit dieser Problematik auch beschäftigt. Er unterscheidet vier Stile der Sprachen und behauptet, die Fachsprache gehört zum fachlich-praktischen und gleichzeitig auch zum wissenschaftlich-theoretischen Stil. Das Problem dieser Definition besteht darin, dass sie sich nur auf die schriftliche Fachsprache bezieht und für die gesprochene Fachsprache muss sie also nicht immer gültig sein. Aus diesem Grund wird sie oft kritisiert.

Ein anderer Linguist W. Schmidt hat auch seine eigene Definition formuliert. Er behauptet, dass die Fachsprache „das Mittel einer optimalen Verständigung über ein Fachgebiet unter Fachleuten“ (Schmidt 1969, 17; zitiert nach Fluck 1996, 14) ist. Er macht auch darauf aufmerksam, dass die Fachsprache spezifische

lexikalische und grammatische Mittel enthält und er behauptet, sie „existiert nicht als eine Erscheinungsform der Sprache, sondern wird in Fachtexten aktualisiert, die außer der fachsprachlichen Schicht immer gemeinsprachliche Elemente enthalten“ (Schmidt 1969, 17; zitiert nach Fluck 1996, 15). Im Unterschied zur Theorie von Havránek ist diese Definition konkreter und gilt sowohl für die schriftliche, als auch für die mündliche Fachsprache.

Im Werk von Roelcke wird die Fachsprache als eine Varietät einer Einzelsprache beschrieben. „Unter einer Varietät wird dabei ein sprachliches System verstanden, das einer bestimmten Einzelsprache untergeordnet und durch eine Zuordnung bestimmter innersprachlicher Merkmale einerseits und bestimmter außersprachlicher Merkmale andererseits gegenüber weiteren Varietäten abgegrenzt wird“ (Roelcke 1999, 19). Diese Definition ist ein bisschen abstrakt, deshalb muss man noch mehrere Informationen zusetzen. Unter den innersprachlichen Merkmalen versteht man Erscheinungen im Bereich von Lexik, Syntax, Pragmatik, Semantik und anderen linguistischen Disziplinen und die außersprachlichen Merkmale beschäftigen sich damit, welcher Gruppe oder Bereich die Fachsprache dient.

Als die beste Variante der Definition für diese Arbeit wird die von Lothar Hoffmann bezeichnet. Sie lautet: „Fachsprache – das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“ (Hoffmann 1998, 48). Seine Version ist klar, sehr bekannt und oft zitiert, deswegen wird sie auch in dieser Arbeit als grundlegende gelten. Gleichzeitig definierte er auch die Merkmale der Fachsprache wie Neutralität, Eindeutigkeit oder Fachbezogenheit, die in dieser Arbeit später ausführlicher beschrieben werden.

2.2 Gliederung der Fachsprache

Es ist keine leichte Aufgabe, die Fachsprachen zu gliedern. Der Grund dafür ist, dass es nicht nur eine, sondern sehr viele Möglichkeiten gibt, wie und nach welchen Kriterien man die Fachsprache gliedern kann und verschiedene

Linguisten haben dazu unterschiedliche Zugänge. Gewöhnlich unterscheidet man die horizontale und die vertikale Gliederung von Fachsprachen.

2.2.1 Horizontale Gliederung

Die sogenannte horizontale Gliederung folgt die Gliederung an einzelne Fachbereiche und das bedeutet, dass „es etwa ebensoviele Fachsprachen wie Fachbereiche gibt“ (Fluck 1996, 16). Wir wissen aber nicht genau, wie viele Fachsprachen, bezugsweise Fachbereiche, eigentlich existiert. Voraussichtlich ist die Anzahl gegen 300, wenn man dazu auch Unterbereiche zählt, zum Beispiel Anatomie, Pharmazie und Pathologie als Unterbereiche von Medizin.

Eine der bekanntesten horizontalen Gliederung enthält drei Hauptgruppen – Wissenschafts-, Technik- und Institutionensprache. Die Sprache der Wissenschaft wird auch Theoriesprache benannt und umfasst nicht nur naturwissenschaftliche, sondern auch geisteswissenschaftliche Fachsprache. Die Techniksprache ist eher praktisch und ist für die Kommunikation über Gerätschaften und deren Einsatz benutzt. Schließlich die Institutionensprache wird als Sprache der Organisationen mit einer festgelegten Struktur verwendet und sie gehört zu den Praxissprachen, im Unterschied zur teilweise praktischen und teilweise theoretischen Techniksprache. Hartwig Kalverkämpfer unterscheidet sogar fünf Gruppen von Fachsprachen. Er behauptet, dass außer den drei obengenannten, d. h. den Fachsprachen der Wissenschaft, Technik und Institution, noch die Wirtschaftssprache und die Konsumtionssprache existieren.

Obwohl diese Gliederung ganz verständlich ist, kann man in einigen Fällen Schwierigkeiten bei der Einstufung haben. Roelcke behauptet, „die Abgrenzung der Wissenschaftssprache gegenüber den anderen Fachsprachen bereitet dabei insofern die geringsten Schwierigkeiten“ (Roelcke 1999, 35), und mit der Techniksprache ist es sogar noch schwieriger, die Grenze unter anderen Fachsprachen zu finden.

Für vorgelegte Arbeit wird die bekannteste Gliederung an Wissenschafts-, Technik- und Institutionensprache in Betracht gezogen. Nach den obengenannten

Erklärungen ist es also eindeutig, dass die juristische Fachsprache, an die sich diese Arbeit konzentriert, zu den Institutionensprachen gehört.

2.2.2 Vertikale Gliederung

Die Kriterien für die vertikale Gliederung unterscheiden sich in einzelnen Fachwerken. Lothar Hoffmann sagt dazu, dass die Gliederung „sich an der sprachlichen Auswahl (Stilistik) sowie an den pragmatischen Einsatz-Umständen fachsprachlicher Kommunikation“ (Hoffmann 1998, 50) zeigt.

Die Anhänger der Prager Schule haben mit zwei Stilgruppen gearbeitet, und zwar mit dem praktischen Sachstil und theoretischen Fachstil. Solche einfache Gliederung ist aber nicht geeignet, weil beide Stile sich oft überlappen können. Obwohl auch E. Beneš versuchte diese Gliederung zu erweitern und mehrere Untergruppen zu bilden, hat seine Lösung immer Ungenauigkeiten.

Demgegenüber arbeitet H. Ischreyt mit Abstraktionsebenen des Textes. Wenn das Allgemeine im Text überwiegt, spricht man über höhere Abstraktionsebene und wenn das Besondere im Vordergrund ist, sind die Abstraktionsebenen niedrig. Nach dieser Theorie gibt es also drei Abstraktionsebenen – Wissenschaftssprache, fachliche Umgangssprache (im Buch von Fluck als Verkäufersprache bezeichnet) und Werkstattssprache. Die Wissenschaftssprache ist am meisten abstrakt, exakt, objektiv und präzise. Die fachliche Umgangssprache ist in der mündlichen Kommunikation unter Spezialisten verwendet und deshalb ist sie weniger abstrakt. Die dritte verwendet man in der Produktion, Verwaltung oder Verkauf, ist am wenigsten abstrakt und metaphorisch. Obwohl diese Lösung mehr spezifiziert ist, kann es auch hier zu Mischformungen kommen.

Auch V. von Hahn arbeitet mit drei ähnlichen Gruppen von Fachsprachen, die aber andere Benennungen haben. Die erste ist Theoriesprache, die vor allem in der Wissenschaft schriftlich benutzt wird, die zweite heißt fachliche Umgangssprache, die für die persönliche Kommunikation unter den Fachleuten dient und die dritte ist die Verteilersprache, die Ischeyets Werkstattssprache entspricht.

Als nächstes Beispiel wird die Gliederung von Schmidt vorgestellt. In seinen zwei Kategorien beschäftigt er sich vor allem mit der Anwesenheit der Termini und so unterscheidet er wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Schicht. „Die erstgenannte zeichnet sich vor allem durch ihren Schriftcharakter und den relativ hohen Anteil an standardisierten und nichtstandardisierten Termini aus“ (Fluck 1996, 22). Die zweite kann auch Jargonismen enthalten und ist schriftlich oder mündlich. Diese Theorie beschäftigt sich mit keinen Trägergruppen und deshalb ist sie im Unterschied zu anderen Theorien am wenigsten problematisch.

Lothar Hoffmann „unterscheidet fünf Abstraktionsstufen mit jeweils eigenen semiotischen und kommunikativen Erscheinungen“ (Roelcke 1999, 39). Zu der höchsten Abstraktionsstufe gehört die Sprache der theoretischen Grundlagenwissenschaften, die von Wissenschaftlern verwendet wird und die künstliche Symbole für Elemente und Relationen enthält. Zweitens ist das die Sprache der experimentellen Wissenschaften, die nicht nur unter den Wissenschaftlern, sondern auch von technischer Hilfskraft benutzt wird, und bezüglich Semantik werden künstliche Symbole für Elemente und natürliche Sprache für Syntax verwendet. In der Mitte steht die Sprache der angewandten Wissenschaften und der Technik, bezeichnet wegen des Gebrauchs der natürlichen Sprache mit vielen Termini und strenger Syntax. Niedrigere Abstraktionsstufe hat die Sprache der materiellen Produktion. Mit der Hilfe von dieser Sprache kommunizieren die technischen Leiter mit den Angestellten und im Unterschied zu der vorigen Stufe ist Syntax relativ ungebunden. Die niedrigste Abstraktion hat dann die Sprache der Konsumtion, die die Konsumenten benutzen.

Für diese Arbeit wird die Gliederung nach H. Ischeyt verwendet, die mit den Abstraktionsebenen arbeitet. Obwohl sie nicht perfekt ist und man kann einige Mischformen finden, im Unterschied zu anderen Gliederungen ist sie klar bearbeitet. Aufgrund dieser kann man die juristische Fachsprache in die Wissenschaftssprache ordnen, denn die Objektivität und Präzision für sie Grundbegriffe sind.

Wie man sieht, gibt es sehr viele Möglichkeiten, wie die Fachsprachen vertikal gegliedert werden können. Trotzdem versuchen die Linguisten diese

Möglichkeiten vereinigen und verbessern, weil diese Vorschläge problematisch sein können. Außer der schon erwähnten Problematik mit den Mischformen und Anzahl der Abstraktionsebenen entsteht noch die Frage, ob diese Gliederungen für die Fachsprachen, die schon horizontal gegliedert wurden, gelten.

2.3 Fachtextsorten

Fachtextsorten sind die Typen oder Klassen von Fachtexten, die „im Rahmen bestimmter Verwendungsweisen innerhalb der fachlichen Kommunikation jeweils bestimmte funktionale und formale Gemeinsamkeiten aufweisen“ (Roelcke 1999, 42). Die Fachtextsorten „mit weitgehend gleichen Merkmalskombinationen“ (Baumann 1992, 13) werden außer ihrer Funktion nach den soziologischen, psychologischen, semiotischen oder kommunikationswissenschaftlichen Gesichtspunkte aufgeteilt.

Weil die Gliederung von Fachtextsorten nicht einheitlich ist, kann man auch hier über verschiedene Möglichkeiten spekulieren. Zum Beispiel die Gliederung von D. Möhn und R. Pelka hat drei Kategorien, die nach der Funktion des Textes spezifizieren werden. Die erste Kategorie arbeitet mit der informativen Funktion und umfasst die Textsorten Protokoll, Rezension oder Benachrichtigung. Die zweite Klasse mit der instruktiven Funktion enthält Ratgeber oder Lehrbücher und zu der dritten Klasse mit der direktiven Funktion gehören Regel, Vorschrift oder Norm. Diese Gliederung ist aber problematisch, denn es fehlt die Binnengliederung der drei Grundtypen.

Die obergenannte Definition und Gliederung sind aber nicht die einzigen mögliche. Rosemarie Gläser erklärt die Fachtextsorte als „ein Bildungsmuster für die geistig-sprachliche Verarbeitung eines tätigkeitsspezifischen Sachverhalts, das in Abhängigkeit von Spezialisierungsgrad von kommunikativen Normen bestimmt ist, die einzelsprachlich unterschiedlich ausgeprägt sein können“ (Gläser 1990, 29; zitiert nach Hoffmann 1998, 49). Diese Definition arbeitet im Unterschied zu der vorigen mit den Abstraktionsebenen, das heißt mit der vertikalen Gliederung der Fachsprachen.

R. Gläser versuchte auch, die Fachtexte zu gliedern. Ihre Fachtextsorten sind in Fachtexte der schriftlichen Kommunikation und in Fachtexte der mündlichen Kommunikation gegliedert, und die enthalten noch andere Untergruppen nach der Art der Kommunikation. So arbeitet sie mit 35 Fachtextsorten, wo zum Beispiel verschiedene Vorträge zu der mündlichen Kommunikation gehören. In der Gruppe der schriftlichen Kommunikation findet man drei Kategorien – die fachinterne Kommunikation, zu der Artikel, Essay oder Lebenslauf gehören, die fachexterne Kommunikation, wo sich Lehrbuch oder Schulprospekt befinden und die Kommunikation in der Konsumtion, in der man vor allem die Werbetexte finden kann.

Die Mühe der Linguisten, die Fachtextsorten zu definieren und zu gliedern, ist aus den praktischen Gründen sinnvoll. „Einen praktischen Sinn haben Textsortenklassifikationen vor allem dann, wenn große Textmengen für Datenbank- und sonstige Retrieval Zwecke aufgearbeitet werden müssen, oder bei der Standardisierung, Normierung und Optimierung von Fachtexten“ (Hoffmann 1998, 449). Hier wird als entscheidende Gliederung die von Möhn und Pelka ausgewählt, aufgrund dessen die juristische Fachsprache der Gesetze, die in der praktischen Teil beschrieben wird, zur Klasse mit der direktiven Sprachfunktion gehört. Andere Formen der juristischen Texten können aber auch andere Textfunktionen haben.

2.4 Grammatische Merkmale

Die grammatischen Spezifika der Fachtexte werden nur wenig untersucht, denn sie sind auf den ersten Blick nicht so deutlich. In diesem Kapitel wird versucht, diese Spezifika detailliert zu beschreiben, und zwar auf den Bereichen von der Wortbildungsmorphologie, Flexionsmorphologie und Syntax.

In allen diesen Ebenen der Grammatik haben die Fachtexte dieselben Hauptfunktionen, zu denen Funktionen Deutlichkeit, Verständlichkeit, Ökonomie und Anonymität gehören. Roelcke definiert diese Merkmale wie folgt: Deutlichkeit ist der möglichst adäquate Bezug zur Wirklichkeit und die logische Folgerichtigkeit der Äußerungen, Verständlichkeit dann der möglichst adäquate

Bezug zum Rezipienten. Unter dem Begriff Ökonomie versteht man die Effizienz und Anonymität bedeutet Objektivierung (Roelcke 1999, 72).

2.4.1 Wortbildungsmorphologie

Wenn man sich konkret an Wortbildungsmorphologie konzentriert, stellt man fest, dass die Komposition, Derivation, Wortkürzungen oder Konversion für die Wörter in den Fachtexten sehr typisch sind.

Die typischen Muster für Komposition sind Zusammensetzung von mehr Substantiven (z. B. *Rechtssprache*), von mehr Verben (*drehbohren*), von Verbstamm und Substantiv (*Diktiergerät*), von Substantiv oder Adjektiv und einem Verb als Infinitiv oder Partizipialkonstruktion (*tiefkühlen*) und von Adjektiv oder Adverb und Substantiv (*Kleinhandel*). Sehr typisch ist auch die sogenannte Determinativkomposition „bei der das erste Glied das zweite näher bestimmt“ (<http://www.duden.de/rechtschreibung/Determinativkompositum>). Zum Beispiel das schon erwähnte Wort *Kleinhandel* ist auch ein Determinativkompositum, denn „Handel“ wird mit dem „klein“ näher bestimmt. Die Komposita werden in der gesprochenen Fachsprache manchmal verkürzt, z. B. anstatt *Relationskolbenmotor* sagt man nur *Kolbenmotor*. An allen Beispielen, die in Klammern angeführt sind, ist die Tendenz zum Synthetisieren evident, das häufiger als Analysieren ist.

Im Bereich der Derivation, erfreut sich großer Beliebtheit das Suffix -er, das zur Bezeichnung von Personen oder Geräten dient (*Techniker*). Andere typische Suffixe sind zum Beispiel -heit (*Exaktheit*), -keit (*Genauigkeit*), -bar (*erklärbar*), -los (*ergebnislos*) oder -frei (*alkoholfrei*). Es gibt auch verschiedene Präfixe für Kennzeichnung der Negation, wie zum Beispiel un- (*unangemessen*), in- (*inkompetent*) oder nicht- (*nichtfachlich*). Auch in diesen Fällen erkennt man schon erwähntes Synthetisieren.

Nicht nur das Verlängern von Wörtern, sondern auch Wortkürzungen sind für die deutsche Fachsprache charakteristisch und sie bestätigen die Behauptung, dass die Ausdrucksökonomie für Fachsprachen typisch ist. Es gibt mehrere Arten von Abkürzungen, z. B. Kürzung am Wortende (*Uni aus Universität*), am Wortanfang

(*Fax aus Telefax*) oder in der Wortmitte (*Kudamm aus Kurfürstendamm*). Auch die Buchstabierkürzungen (*GmbH* aus Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder Lesekürzungen (*TÜV* aus Technischer Überwachungs-Verein) kann man in den fachsprachlichen Texten oft beobachten.

Zu der Konversion, mit anderen Worten „Überführung einer Wortart in eine andere ohne Benutzung von Affixen“ (Adamzik 2001, 287), gehört die häufige Substantivierung von Infinitiven (*das Rechnen*). Auch Eigennamen können konvertiert werden, um wissenschaftliche Entdeckungen oder Maßeinheiten zu benennen (*Kelvin*). Diese können sich dann mit Suffixen erscheinen (*Einsteinium*), sie bilden Komposita (*Hall-Effekt*) oder werden zu Adjektiven (*voltaisch*) oder zu Verben (*röntgen*) konvertiert.

2.4.2 Flexionsmorphologie

Was Person und Numerus betrifft, soll der Autor des fachsprachlichen Textes versuchen, die erste Person Singular zu vermeiden, um den Text mehr objektiv zu machen. Auch Roelcke behauptet, „in den modernen Fachsprachen hat die Vermeidung der ersten Person Singular als eine zentrale stilistische Verpflichtung zu gelten, mit welcher der Objektivitätsanspruch und die allgemeine Gültigkeit der fachlichen Äußerungen hervorgehoben wird“ (Roelcke 1999, 76). Die möglichen Ersatzformen sind unbestimmte Pronomina (man, es), Pronomina im Plural (wir) oder lexikalische Stellvertreter (der Autor, der Verfasser). Die 3. Person Singular wird damals benutzt, wenn die Erscheinungen beobachtet werden, an denen der Beobachter nicht teilgenommen hat. Die erste Person Plural wird nur selten benutzt und die 2. Person Singular, als auch Plural kommen in schriftlichen Texten überhaupt nicht vor.

Bezüglich Konjugation, konkret Modi, herrscht in den Fachtexten vor allem Indikativ, in Gebrauchsanweisungen ist aber auch Imperativ oder Konjunktiv ganz beliebt. Das überwiegende Tempus ist eindeutig Präsens, weil es zum Synthetisieren beiträgt und weil die Autoren nach der Abstraktion und der Verallgemeinerung streben. Auch wenn etwas in der Vergangenheit passiert ist, benutzt man im Fachtext Präsens, denn man spricht über ein dauerhaftes

Merkmal. Die Passivkonstruktionen, als auch infinite Verbformen oder Reflexivkonstruktionen sind auch benutzt, obwohl sie analytisch sind.

Die fachsprachliche Deklination unterscheidet sich ein bisschen von der gemeinsprachliche, denn attributive Genitive sind sehr beliebt, besonders für Umformungen von Relativsätzen. Während der Nominativ in beiden Fällen gewöhnlich ist, sind Akkusativ und Dativ in den Fachtexten ganz selten.

Wie es schon erwähnt wurde, werden noch die synthetischen Konstruktionen öfter als die analytischen Mehrwortkonstruktionen benutzt. Diese Erscheinung trägt bedeutend zur Sprachökonomie bei und gilt als die typische Erscheinung für alle Fachsprachen.

2.4.3 Syntax

Im Bereich von Syntax sind für diese Arbeit vier Merkmale wichtig, die detailliert beschrieben werden, und zwar Satzarten, Attributreihungen, FVGs und Satzkomplexität. Zu den anderen syntaktischen Erscheinungen gehören die Beliebtheit von Präpositionsgefügen (*bezüglich*), Ellipsen (*Entschuldigung*), Appositionen (*Einstein, ein berühmter Physiker*) oder Asyndese (*Er behauptet, das Gerät ist kaputt*).

Unter den Satzarten spielen die Aussagesätze mit der typischen Satzgliedstellung Subjekt-Verb-Objekt die wichtigste Rolle. Die Fragesätze, Ausrufesätze und Aufforderungssätze kommen in der Regel nicht vor. Außer den Hauptsätzen werden auch Nebensätze benutzt, und zwar Konditionalsätze vor allem mit der Konjunktion „wenn“ oder auch ohne Konjunktion, Finalsätze und kontrastbezeichnende Sätze mit der Konjunktion „während“. Nicht zuletzt, erscheinen sich auch die Relativsätze oft in den Fachtexten.

Zu den üblichsten Attributen gehören Adjektivattribute (*der sparsame Kühlschrank*), Partizipialattribute (*der benzinsparende Wagen*), Präpositionalattribute (*das Gerät von Tesla*) oder attributive Genitive (*Teslas Gerät*).

Sowohl in der Fachsprache, als auch in der Gemeinsprache werden die Funktionsverbgefüge (=FVGs) immer mehr benutzt. „Die FVGs entstehen aus einem solchen abstrakten Verbalnomen, dessen Prädikatsfunktion von einem Bedeutungsarmen Stellvertreterverb übernommen wird“ (Roelcke 1999, 81) und als Beispiel kann man *in Betracht ziehen*, *zum Abschluss bringen* oder *in Kauf nehmen* nennen. Sie werden wegen der Anonymität benutzt, damit der Autor sich distanzieren könnte.

Für die deutsche Fachsprache ist auch die Satzkomplexität und Menge von sogenannten Schachtelsätzen sehr typisch. Diese Sätze möchten dem Rezipienten möglichst hohe Zahl an Informationen anbieten, deshalb enthalten sie viele Nebensätze. Im zwanzigsten Jahrhundert überwiegt aber die Tendenz zur Reduzierung, damit der Text für den Rezipient mehr deutlich wäre und die Schachtelsätze an Signifikanz verlieren.

Wie es schon gesagt wurde, gibt es in den Fachsprachen allgemeine Tendenz zum Synthetisieren und zur Komprimierung der Informationen. Das ist auch der Grund für die Beliebtheit von der Nominalisierung, bei der die verbalen Formen in die Nomen umformt werden. Zum Beispiel aus dem Satz *Es ist nötig, dass man den Preis reduziert* kann man *nötige Reduzierung des Preises* bilden, wobei sich man ökonomisch ausdrückt.

2.5 Lexikalische Merkmale

2.5.1 Fachwortschatz

Bei der Erforschung lexikalischer Eigenschaften des Fachwortschatzes stößt man oft an die Wörter „Terminus“ und „Fachwort“, deshalb ist es wichtig, diese zwei Wörter zu definieren. Die Fachwörter eigentlich bilden die Fachtexte und „gegenüber den Wörtern der Gemeinsprache zeichnen sich die Fachwörter dadurch aus, dass sie präziser und kontextautonom sind“ (Fluck 1996, 47). Demgegenüber wird Terminus als ein Wort mit einer Definition bezeichnet, das einen Begriff der Wissenschaft benennt. Wenn man diese zwei Definitionen vergleicht, kann man ableiten, dass diese zwei Wörter praktisch Synonyme sind.

Zu anderen Synonymen gehören dann „Fachausdruck“, „Terminus Technicus“ oder „Kunstwort“.

Bei der näheren Erforschung kann man nach Hoffmann acht Hauptmerkmale von Termini finden, und zwar Fachbezogenheit (= Zugehörigkeit zu einer bestimmten Fachsprache), Begrifflichkeit (der Terminus ist Zeichen für einen Begriff), Exaktheit (der Terminus hat seine eigene Definition), Eindeutigkeit (der Terminus bezeichnet eine ganz bestimmte Erscheinung), Eineindeutigkeit (der Terminus bezeichnet nur eine Erscheinung und diese Erscheinung hat nur diesen Terminus als Benennung), Selbstdeutigkeit (der Terminus braucht keinen Kontext um verstanden zu werden), Knappheit (Streben nach Sprachökonomie) und absolute ästhetische expressive und modale Neutralität.

Eine ganz gewöhnliche Erscheinung ist, dass die Wörter der Gemeinsprache „terminologisiert“ werden können. Bei diesem Prozess tritt ein Wort aus der Gemeinsprache in die Fachsprache ein und während die Form des Wortes bleibt, ändert sich seine Semantik. Fluck führt ein konkretes Beispiel an: „So wird in der Sprachwissenschaft mit dem Gemeinwort Wurzel ein ganz bestimmter Teil eines Wortkörpers, in der Zahnmedizin die Verankerung des Zahnes bezeichnet“ (Fluck 1996, 50).

Wie in anderen Bereichen, gibt es auch in der Fachsprachenlinguistik viele verschiedene Klassifizierungen von Wortschatz. Laut Hoffmann sei der Wortschatz in drei Gruppen geteilt: allgemeiner Wortschatz, allgemeinwissenschaftlicher Fachwortschatz und spezieller Fachwortschatz. Den allgemeinen Wortschatz verwendet man in seinem alltäglichen Leben, „als allgemeinwissenschaftlichen Wortschatz bezeichnet man diejenigen lexikalischen Einheiten, die in mehreren, bzw. sehr vielen Fachsprachen auftreten“ (Hoffmann 1987, 126). Zu dem speziellen Fachwortschatz gehören die Lexeme, die nur in einer Fachsprache verwendet werden. Manchmal ist aber die Grenze zwischen einzelnen Gruppen nicht eindeutig.

2.5.2 Übernahme von Wörtern

Außer der Derivation, Komposition und anderen Bereichen der Wortbildungsmorphologie die schon im Kapitel über Grammatik beschrieben wurden, gibt es andere Möglichkeiten, wie man den Fachwortschatz erweitern kann. Zu diesen gehören zum Beispiel die Entlehnung oder die Lehnübersetzung.

Die Entlehnung aus den anderen Sprachen ist für die Fachsprachewortschatz sehr typisch. Zu dieser Gruppe gehören auch Internationalismen, die ungefähr 20 % aller Fachtexte bilden. Was Herkunft der Fremdwörter betrifft, hat man sie früher vor allem aus lateinischer und griechischer Sprache übernommen, heutzutage ist es in den meisten Fällen die Weltsprache Englisch. Einige Wörter blieben unverändert, wie zum Beispiel *Laser* oder *Software*, einige werden mit der Zeit der deutschen Sprache adaptiert.

Die Lehnübersetzung ist für die Sprachen aus den unterschiedlichen Sprachfamilien typisch, wie zum Beispiel Russisch, das die kyrillische Schrift im Unterschied zu Deutsch oder Englisch benutzt (*самоопределение* – *Selbstbestimmung*). „Eine besondere Art von Lehnübersetzungen sind die Fachwörter, die den ursprünglichen lateinischen oder griechischen Terminus ersetzen“ (Hoffman 1987, 154), wie z. B. *Extraktion* – *Herausziehen* oder *Intoxikation* – *Vergiftung*.

2.5.3 Typische Wortarten

Die am häufigsten benutzten Wortarten in den Fachsprachen sind Substantive (konkret Internationalismen) und Adjektive, die öfter im Positiv als im Komparativ oder Superlativ vorkommen. Diese zwei Wortarten betragen mehr als 60 % des Wortschatzes. Die Substantive erscheinen vor allem im Singular, auch wenn eine Mehrzahl oder Vielheit gemeint wird.

Wegen der allgemeinen Tendenz zur Nominalisierung und Funktionsverbgefüge erfreuen sich die Vollverben nicht so großer Beliebtheit. Manchmal findet man in Fachtexten einige Pronomina (*jeder, viele, alle*) oder Konjunktionen (*wenn, einerseits – andererseits*), die Partikeln werden aber eher vermeiden. Auch die Adverbien sind nicht besonders beliebt, sie werden eher durch komplexe

Adverbialbestimmungen, adverbielle Nebensätze oder Adverbialpartizipkonstruktionen ersetzt.

2.5.4 Andere Merkmale der fachsprachlichen Lexik

In diesem Teil werden die Fachwörter aus Sicht von paradigmatischen Beziehungen wie Hyperonymie, Hyponymie, Synonymie, Polysemie und Homonymie behandelt. Noch dazu werden hier auch kurze Anmerkungen über Konnotation, Denotation, Metapher und Metonymie geordnet.

Für die Fachsprache ist es typisch, die Unterbegriffe/Hyponyme aus den Oberbegriffen/Hyperonymen mit der Hilfe von Komposition abzuleiten. Beispielsweise aus dem Oberbegriff *Maschine* kann man mehrere Unterbegriffe machen, z. B. *Schleifmaschine*, *Gewindeschleifmaschine* oder *Trapezgewindeschleifmaschine*. Dieses Beispiel zeigt, dass die Mehrworttermini, die vor allem für die deutsche Sprache typisch sind, sind auch im fachsprachlichen Wortschatz beliebt und werden sogar bevorzugt.

Die Wörter in der Fachsprache sind nicht immer eindeutig, vornehmlich wegen der Homonymie, Polysemie und Synonymie. Die Homonyme und Polyseme sind unerwünscht, weil das Wort mehrere Bedeutungen hat und der Rezipient weiß nicht, welche der Bedeutungen gemeint wird. Der Unterschied zwischen diesen Termini besteht darin, dass die Polyseme wenigstens einen Element der Bedeutung gemeinsam haben. Zum Beispiel der Polysem *Nagel* kann sowohl ein Werkzeug, als auch ein Teil des Fingers bedeuten und das Homonym *Tor* hat die Bedeutung von Irre oder Eingang. Man kann sie aber nicht ganz vermeiden, denn einige Wörter können nicht ersetzt werden. Was Synonyme betrifft, kann man sie manchmal in den Fachtexten auch finden, wie zum Beispiel *Jurist*, *Rechtsanwalt* oder *Rechtshörer*. Sie widerstreiten aber der Theorie von Sprachökonomie, denn sie belasten das Gedächtnis des Autors von den Fachtexten.

Obwohl es nicht so gewöhnlich ist, kann man auch in den Fachsprachen einige Wörter in dem metaphorischen Sinn finden. Zum Beispiel die Benennungen menschlicher Körperteile benutzt man in der übertragenen Bedeutung für die Benennung der Teile von Maschinen oder Werkzeuge (*Arm*). Weniger oft benutzt

man auch Metonymie, zum Beispiel bei der Übertragung der Personennamen der Wissenschaftler auf ihre Entdeckungen (*Ford*).

Als letztes werden Konnotation und Denotation eingeführt. Für die fachsprachliche Lexik sind keine Konnotationen typisch, sondern die eindeutigen Termini mit klarer Denotation werden benutzt. Trotzdem kann man in der gesprochenen Fachsprache ab und zu die Konnotation finden, zum Beispiel im Bereich von Fischerei ist *Dreckfisch* ein wertloser Fisch.

2.6 Stilistische Merkmale

Jiřina Malá behauptet, die Stilistik „ist die Lehre von der Auswahl und Anordnung sprachlicher und mit der Sprachtätigkeit zusammenhängender Mittel und Verfahren, die im Kommunikationsprozess in Abhängigkeit von der kommunikativen Situation, der Absicht des Textproduzenten, von Ziel, Thema und Funktion der Äußerung eingesetzt werden“ (Malá 2003, 6). So erforscht man den Stil des Textes, das heißt seine Struktur und seine Ausdrucksmittel. Konkret der fachsprachliche Stil ist oft monologisch und die Klarheit und Genauigkeit für ihn typisch sind.

Was Struktur des Fachtextes betrifft, enthält er viele Titel und Untertitel, Fußnoten, Kommentierungen, Nummerierungen oder Illustrationen. Die letztgenannte kann man auch „visuelle Code“ nennen, wozu Bilder, Graphiken, Histogramme und viele andere gehören. Sie „erleichtern dem Rezipienten des Textes das Erkennen inhaltlicher Zusammenhänge. Sie besitzen eine komprimierende und ästhetische Wirkung, vermitteln Anstöße zur gedanklichen Auseinandersetzung mit dem dargestellten Sachverhalt, tragen zur Authentizität der jeweiligen Betrachtung bei und erhöhen beim Lesen den Behaltenseffekt des Dargestellten“ (Hoffmann 1998, 411). Auch in den Lehrbüchern oder Skripta kann man eine Art von visuellen Code sehr oft finden – die festgedruckten Wörter. Sie helfen bei der Orientierung im Text und der Rezipient weiß, dass diese Wörter wichtig sind und dass er sie ins Gedächtnis speichern soll.

Im Rahmen von der Stilistik werden auch Kohäsion und Kohärenz des Textes untersucht, die besonders in den Fachtexten die Tendenz haben, in Einklang gebracht zu werden. Die Kohärenz und Kohäsion des Textes sichern die sogenannten Isotopieketten, die „den inneren Zusammenhang zwischen mindestens zwei aufeinanderfolgenden Textthemen herstellen“ (Baumann 1992, 31). Sie sind sichtbar in der thematischen Progression, syntaktischen Subordination oder Koordination, Hyperonymie und Hyponymie, Wortwiederholungen, Synonymie, Adverbialisierung oder Schaltwörtern (z. B. *lediglich*), Initiatoren (*erstens, zweitens,...*). „Morphologische Kohäsion findet sich vor allem bei Wortneubildungen, die durch den umgebenden Text motiviert und interpretierbar werden“ (Vater 2001, 32). Sehr häufig sind auch die anaphorischen Elemente, präpositionale Objekte, Objektgruppen oder Prädikat am der Sätze, die bessere Anknüpfung des Textes besorgen.

2.7 Geschichte der Fachsprachen

Die Geschichte der Fachsprachen wurden nach Roelcke in vier Epochen geteilt. Die mittelalterliche Epoche dauerte seit dem 8. bis etwa zur Mitte des 14. Jahrhunderts, die frühneuzeitliche Periode fing im 14. Jahrhundert an und endete ungefähr am Ende des 17. Jahrhunderts. Bis zum Ende des 20. Jahrhunderts spricht man über die neuzeitliche Epoche und zurzeit erforschen die Linguisten die Besonderheiten der Fachsprachen im 20. und 21. Jahrhundert.

Die deutsche Sprache spielte am Anfang des achten Jahrhunderts in der Wissenschaft und Sprache der Institutionen keine besondere Rolle, trotzdem können wir in dieser Zeit über die Entstehung der Fachsprache sprechen. Zuerst wurde sie „in starkem Maße durch die mündlichen Kommunikation bestimmt“ (Roelke 1998, 165) und zwar in den Bereichen wie Geisteswissenschaft, Handwerk oder Technik. Obwohl die lateinische Sprache als eine dominierende Sprache galt, „entstand im Verlauf der Zeit eine ganze Reihe an enzyklopädischen Übersichtswerken, sog. Summen“ (Roelke 1998, 168), die auf Deutsch geschrieben wurden. Später, am Anfang des 13. Jahrhunderts, entstand neben einigen Wörterbüchern auch das älteste deutsche Rechtsbuch – Der

Sachsenspiegel und in dem 14. Jahrhundert ist Deutsch die offizielle Amtssprache geworden.

In der Frühneuzeit kam es zu großen Veränderungen in der Gesellschaft. Die Ära von Renaissance und Humanismus, Entstehung der Universitäten, neue Entdeckungen, Kolonisation oder das Wachstum des Handels führten zur Expansion von vielen Bereichen und damit zum Bedürfnis nach einer Fachsprache. Zum Beispiel in den Bereichen wie Biologie, Ökonomie, Arithmetik, Geometrie, Musik oder Gastronomie wurde sie nötig.

Auch in der Neuzeit entstanden neue Geräte wie Dampfmaschine, Telefon oder Funk, deshalb wurden entsprechende Fachsprachen notwendig. Es kam zur fachsprachlichen Interferenz, in anderen Wörtern zur Vermischung der Fachsprachen, und die fachsprachlichen Äußerungen drangen in die Gemeinsprache. Die lateinischen Wörter waren nicht mehr populär, sie wurden ersetzt und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verlor die lateinische Sprache völlig ihre dominierende Position in der Fachsprache in den deutschsprachigen Ländern.

„Im 20. Jahrhundert erfolgte dann eine explosionsartige Zersplitterung und Erweiterung, vornehmlich der wissenschaftlich-technischen Fachsprachen. Nie zuvor musste so viel Neues in kurzer Zeit benannt und über so viel Neues gesprochen werden“ (Fluck 1996, 32). Nicht nur der Wortschatz, sondern auch viele andere Schwerpunkte der Fachsprachen werden zurzeit erforscht. Die Linguisten wie z. B. Hans-Rüdiger Fluck, Walther von Hahn, Lothar Hoffmann oder Klaus Dieter Baumann versuchen die Fachsprache zu definieren und zu gliedern und ihre grammatische, stilistische, pragmatische oder semantische Eigenschaften zu beschreiben. Trotzdem sind die Linguisten mit ihrer Arbeit noch nicht fertig und auf der ganzen Welt gründen sie die Zentren der internationalen Terminologiearbeit.

2.8 Fachsprachenübersetzung

Die Übersetzung von den Fachsprachen ist nicht leicht, denn sie verlangt nicht nur die Sprachkenntnisse, sondern auch Verständnis im entsprechenden Fachgebiet. Viele Leute halten die Übersetzung der Fachtexte als einfache Ersetzung von Fachtermini, aber Fluck ist unterschiedlicher Meinung: „Einig ist man sich darin, dass die Übersetzung fachsprachlicher Texte ebenso anspruchsvoll ist wie die literarische Übersetzung“ (Fluck 1996, 136). In folgenden Zeilen werden die Probleme, die beim Übersetzen entstehen können, eingeführt.

Zu den üblichen Komplikationen gehören die sogenannten falsche Freunde (= faux amis). Wenn die Ausdrücke in zwei Fachsprachen sehr ähnlich klingen oder aussehen, wie zum Beispiel deutsche *bekommen* und englische *become*, was aber auf Deutsch „werden“ bedeutet, muss man besonders gründlich darauf achten, damit die Übersetzung richtig wäre.

„Zum anderen besteht im Bereich der fachlexikalischen Äquivalenz das Problem unterschiedlichen Bedeutungsumfangs bei semantisch und gegebenenfalls auch etymologisch verwandten Ausdrücken“ (Roelcke 1998, 143). Zum Beispiel das deutsche Wort *Technik* hat in der englischen Sprache drei Äquivalente, alle mit unterschiedlicher Verwendung.

Wegen unterschiedlicher Geschichte werden einige Sachen oder Erscheinungen unterschiedlich benannt, beispielsweise der deutsche *Ottokreismotor* und französische *cycle Beau de Rochas* werden nach unterschiedlichen Personen benannt. Auch die Konnotation muss beobachtet werden, zum Beispiel die englische Phrase *persistent vegetativ state* kann ins Deutsche nicht als „anhaltend vegetativer Zustand“ übersetzt werden, weil „vegetativer“ eher mit den Pflanzen, nicht mit Menschen verbunden ist. Das entsprechende Äquivalent kann in einer Sprache sogar fehlen, z. B. das Deutsche hat kein Äquivalent für asiatisches Wort *zen*.

Nicht zuletzt, können auch die grammatischen Unterschiede zwischen Ausgangssprache und Zielsprache einige Übersetzungsprobleme verursachen. Man sollte zum Beispiel darauf achten, dass im Unterschied zu den romanischen

Sprachen, das Deutsche die Tendenz zu den Einwortkonstruktionen aufweist und dass sie Passivkonstruktionen hat.

Die Lösung für richtige Übersetzung dieser problematischen Wörter oder Konstruktionen hängt davon ab, ob es um eine ausgangs- oder zielsprachlich orientierte Übersetzung geht. „Die erste dieser beiden Übersetzungsmöglichkeiten besteht in der Tendenz, den Zieltext der Übersetzung den betreffenden systematischen und stilistischen Eigenheiten des Ausgangstextes folgen zu lassen, selbst wenn hierbei Abweichungen von den systematischen und stilistischen Anforderungen, die an diesen Zieltext zu stellen sind, im Kauf genommen werden. Die zweite Übersetzungsmöglichkeit besteht genau umgekehrt in der Tendenz, diesen Anforderungen zu entsprechen und dabei entsprechende Abweichungen gegenüber dem Ausgangstext zuzulassen“ (Roelcke 1998, 145).

3 Juristische Fachsprache

Eine der Fachsprachen ist die juristische Fachsprache, die auch als „Rechtssprache“ bezeichnet wird. Wie es im Kapitel über die Gliederung der Fachsprachen geschrieben wurde, gibt es in diesem Bereich noch einige Undeutlichkeiten. Es ist aber anerkanntermaßen klar, dass die Rechtssprache zu den Institutionensprachen gehört, sie wird als Sprache der Organisationen mit einer festgelegten Struktur verwendet und ist sogar eine der ältesten deutschen Fachsprachen.

Es gibt aber Linguisten, die die juristische Sprache nicht als Fachsprache bezeichnen, zum Beispiel ein Linguist W. Busse argumentiert, dass ihr Wortschatz Bestandteil der Gemeinsprache ist. Auch in dem Artikel „Einführung in die Systematik der juristischen Fachsprache“ von Lars Eriksen wird betont, dass „von einer einzigen und einheitlichen juristischen Fachsprache keineswegs gesprochen werden kann“ (Eriksen 2002, 17). Der Grund dafür ist, dass die Bereiche des Rechts im Hinblick auf die Sprache zu unterschiedlich sind, dass wir über eine selbstständige Gruppe der Fachsprache sprechen können. Eriksen hat drei klassische Funktionsbereiche verglichen, und zwar nach Funktion, Typologie der Sprechhandlung, Funktionsinhaber, Texttypus und anderen sprachlichen Besonderheiten. Über die Relevanz solcher Argumente kann man polemisieren, in der vorgelegten Arbeit wird aber die Rechtssprache als eine selbstständige Sprache bezeichnet.

3.1 Definition der Rechtssprache

Laut U. Daum weist die Rechtssprache einige identische Merkmale auf wie die Fachsprache. „Die Rechtssprache als die Fachsprache der Fachleute des Rechtslebens (in der Justiz, der Verwaltung und im privaten Rechtsverkehr) ist eine Fachsprache, d.h. sie dient einer optimalen Verständigung unter Fachleuten über ein Fachgebiet. So wie andere Fachsprachen (etwa die der verschiedenen Gebiete der Technik, der Medizin, der Psychologie) ist sie durch einen spezifischen Fachwortschatz und spezielle Regeln oder Gebräuche beim Einsatz

dieses Wortschatzes und der grammatischen Mittel geprägt.“ (Daum 1998, 1; zitiert nach Mináriková 2006, 24)

Die eigentliche Definition der Rechtssprache ist wie bei dem Terminus Fachsprache nicht eindeutig. Zum Beispiel Stickel definiert die Rechtssprache als „Gesamtheit der Eigenschaften des Sprachgebrauchs im Rechtswesen“ (Stickel 1984, 31; zitiert nach Simonnaes 2005, 48). Einerseits ist diese Definition kurz und einfach, andererseits kann man sie als unzureichend sehen.

Darum wurde eine andere Definition ausgewählt, die lautet: „Die Rechtssprache ist eine Fachsprache, die von den von der Hochsprache angebotenen Mitteln ausgeht und von den grammatischen Regularitäten einer Sprache determiniert wird, dabei jedoch einem bestimmten kommunikativen Bereich – dem Rechtsbereich – unterliegt und von dem breiten Angebot der sprachlichen und grammatischen Mittel einer Sprache daher solche auswählt, die zum Erreichen der erwünschten Kommunikationsziele in diesem Bereich am besten dienen sollten. Die Grundlage der Rechtssprache-Forschung stellen dabei die schriftlichen und mündlichen Texte des Rechtslebens dar“ (Mináriková 2006, 26). Diese Definition ist umfangreicher als die vorige und wird in dieser Arbeit für die beste gehalten.

3.2 Gliederung der Rechtssprache

Ähnlich wie die Fachsprachen allgemein können wir auch die Rechtssprache vertikal und horizontal gliedern. Die vertikale Gliederung wurde von Otto verarbeitet. Er unterscheidet die Gesetzssprache, Urteils-/Bescheidssprache, Wissenschafts-/Gutachtensprache, Behördensprache, Verwaltungsjargon und sonstige.

Bei der horizontalen Gliederung entsprechen die Typen der Rechtssprache einzelnen Rechtsbereichen, beispielsweise Zivilrecht, Strafrecht, Steuerrecht usw. Laut Jürgen Bolten werde diese Gliederung als „idealtypisch“ bezeichnet (Bolten 1992, 68).

Die einfachste Gliederung der Rechtssprachen ist von Busse, der über „die Fachsprache der Institutionen des Rechts selbst (z. B. Gerichte)“ und „die Sprache

der auf dem Recht fußenden Institutionen (z. B. staatliche Ämter und Verwaltungen)“ spricht.

3.3 Textsorten

Was juristische Textsorten betrifft, unterscheidet man Vertragstexte, Gesetze, Gesetzeskommentare und viele andere. Laut Engberg können die Textsorten nach vier Ebenen beschrieben werden. Auf der ersten geht es um die Relation zwischen rechtlicher Norm und dem Text. Auf der nächsten Ebene befinden sich die Textsorten des jeweiligen Feldes des juristischen Handlungsbereiches nach Kommunikationsziel des Sprechers und situationellen Elementen und Kommunikationsziele (Engberg 1992, 34). Die dritte Ebene ist die Sprachhandlung und die letzte ist die Ebene der Struktur- und Formulierungsmuster.

3.4 Lexikalische Merkmale der Rechtssprache

Die Rechtssprache respektiert fast alle Merkmale der allgemeinen Fachsprachen außer der Eindeutigkeit, denn ein Termin kann sich auf mehrere Begriffe beziehen. Das kann problematisch sein, weil die Juratexte nicht unterschiedlich interpretierbar sein sollen. Zum Beispiel die Homonyme, die ganz oft in den juristischen Texten vorkommen, können manchmal Probleme mit der Verständlichkeit verursachen. Beispielsweise das Wort *Gericht* bedeutet in der Gemeinsprache „als Mahlzeit zubereitete Speise“ (http://www.duden.de/rechtschreibung/Gericht_Essen_Mahlzeit) und in der Fachsprache versteht man unter diesem Wort eine Institution. Um die Nichteindeutigkeit zu eliminieren, enthalten die Texte oft die Relativsätze und Attribute.

Zu den anderen Eigenschaften der juristischen Fachsprache gehört noch die Allgemeinverständlichkeit. Obwohl die Gesetze für alle Leute verständlich sein sollen, ist es immer nicht so. Schon in der Aufklärung entstand das Problem, dass die Leute die Gesetze nicht verstehen, vor allem wegen der Rechtstermini,

Archaismen, unbestimmten Ausdrücke oder Fremdwörter, die aber im Unterschied zu anderen Fremdsprachen im deutschen Recht nicht so üblich sind, und wegen des Strebens nach Präzision.

Für den juristischen Fachwortschatz ist es noch typisch, dass er immer öfter in die Gemeinsprache eintritt. Manchmal wissen die Leute darüber nicht, auch Sobolew behauptet, „viele Fachtermini sind so tief in der Gemeinsprache verankert, dass Laien sie als ursprünglichen und beständigen Teil des gemeinsprachlichen Wortschatzes wahrnehmen“ (Sobolew 164, 2013).

Es ist interessant, dass einige Fachtermini unterschiedlichen nationalen Varietäten angehören. Zum Beispiel den deutschen *Rechtsanwalt* kann man in Österreich als *Rechtsfreund* nennen, in der Schweiz sagt man *Advokat* oder *Fürsprecher*. Ähnlich *Bürgerliches Gesetzbuch* (BGB) heißt in Österreich *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch* (ABGB) und in der Schweiz ist das einfach *Zivilgesetzbuch* (ZGB).

3.5 Stilistische Merkmale der Rechtssprache

In der juristischen Fachsprache spricht man über zwei Typen der semantischen Kohärenz. Der erste Typ ist die Kohärenz außerhalb des Gesetzbuches, die „den Zusammenhang des Gesetzbuches mit anderen Rechtsquellen innerhalb des Rechtssystems“ (Mináriková 2006, 36) betrifft, zu dieser Gruppe gehören also zum Beispiel Hinweise auf andere Gesetze oder Gesetzbücher. Der zweite Typ ist die Kohärenz innerhalb des Gesetzbuches, die in der Anknüpfung zwischen den Sätzen und Paragraphen beruht.

Die Kohäsion findet man kaum in den Gesetzen, sie sind überwiegend unabhängig. Sie sind aber miteinander vernetzt, wir können also über die Intertextualität sprechen, deren Bedeutung als „Bezug von Texten aufeinander“ (<http://www.duden.de/rechtschreibung/Intertextualitaet>) erklärt werden kann.

Die spezifische Erscheinung der juristischen Sprache für die Äußerung der Zusammenhänge zwischen Paragraphen ist, dass sie immer konkret und genau

geschrieben ist. Anstatt typischer Phrasen (z. B. *wie schon erwähnt wurde*) zitiert man den konkreten Teil des Gesetzes, auf das wir verweisen.

3.6 Grammatische Merkmale der Rechtssprache

3.6.1 Substantive

Die Substantive werden in den juristischen Fachtexten übermäßig benutzt, damit man die Exaktheit und Sprachökonomie erreicht. Sie kommen sich immer auch in den Überschriften der Gesetze vor.

Besonders für die juristischen Texte ist die Endung *-ung* (*Verwaltung*) sehr typisch. Vor allem in den Gesetzen findet man auch oft die Endung *-e* im Dativ (*im Falle*), obwohl sie in der gewöhnlichen Sprache nicht mehr benutzt wird.

Obwohl der Genitiv in der deutschen Gemeinsprache immer weniger erscheint, spielt er in der Rechtswissenschaft eine große Rolle, wieder auf dem Grund von Sprachökonomie. Konkret ist der Partitivgenitiv in den Gesetzen sehr üblich, er verweist auf die Paragraphen oder Kapitel, z. B. *§ 678 des Gesetzes*. Der Subjektgenitiv drückt aus, wer berechtigt oder verpflichtet ist etwas zu machen, z. B. *Haftung der Aktionäre*. Der Objektgenitiv charakterisiert, was man machen soll, z. B. *Gründung der Gesellschaft*, und das Possessivobjekt drückt den Besitz aus, z. B. *Forderungen der Gesellschaft*. In vielen Fällen ist der Genitiv auch formal nicht ausgedrückt, z. B. *§ 789 ABGB*, was „§ 789 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches“ bedeutet.

Zur Ökonomie trägt auch die Nominalisierung von anderen syntaktischen Konstruktionen bei. Laut W. von Hahn ist der Vorteil dieser Erscheinung, dass „man ohne Umformung und damit ohne Gefahr der Mißverständlichkeit die fast immer substantivische Terminologie benutzen kann“ (W. von Hahn 1983, 118; zitiert nach Āuricová 2003, 10). Noch dazu werden die Sätze kürzer und dadurch verständlicher. Bei der Transformation wird der Akkusativobjekt Attribut in Genitiv, Dativ oder Genitivobjekt ändert sich an Präpositionalattribut.

Die Nominalisierung wird oft noch mit der Komposition verbunden um noch höhere Sprachökonomie zu erreichen. Beispielsweise kann man aus der Konstruktion *Kredit gewähren* mit der Hilfe von Nominalisierung *Gewährung des Kredits* bilden und dann das Substantiv im Genitiv durch das Kompositum *Kreditgewährung* ersetzen.

Die Funktionsvergefüge spielen eine besondere Rolle in den juristischen Texten und auch in diesem Fall benutzt man oft die Komposition. Zum Beispiel das Funktionsverbgefüge *in Anspruch nehmen* wird durch *Inanspruchnahme* ersetzt.

In der Rechtssprache benutzt man oft die Wörter aus der Gemeinsprache, und sogar mehr als in anderen Fachsprachen. Viele gewöhnliche Substantive haben aber in der Rechtssprache andere Bedeutung und werden oft pluralisiert. Zum Beispiel das Wort *Gesellschaft* benutzt man in der Rechtswissenschaft auch im Plural *Gesellschaften*.

Es ist interessant, dass die Rechtssprache alle persönlichen Substantive in Maskulina verwendet, auch wenn es evident ist, dass es um die Frauen geht, z. B. *Hat der Angestellte eine Ausbildung als Hebamme* (auf Tschechisch „porodní bába“) *abgeschlossen* Das steht im Widerspruch zu dem deutschen Gesetz, der sagt, dass die Arbeitsangebote die Geschlechter neutral bezeichnen müssen. Dieses Gesetz ist paradox auch im Maskulin geschrieben: „Der Arbeitgeber hat die Pflicht zur geschlechtsneutralen Ausschreibung ...“.

3.6.2 Adjektive

Die Adjektive als Attribute bestimmen näher die Substantive, damit das Kriterium der Exaktheit erfüllt ist. Nicht nur die Adjektive aus der Gemeinsprache wie *schriftlich*, sondern auch spezifische juristische Adjektive, wie *juristisch* oder *gesetzlich* kann man in den juristischen Texten finden.

Auch die zusammengesetzten Adjektive erfreuen sich großer Beliebtheit, vor allem die mit den Präfixen un-, in-, außer- und Suffixen -lich, -sam, -haft, -bar, -ig, -fähig und -pflichtig. Einige Adjektive, die in juristischen Texten oft

vorkommen, kann man sogar im Wörterbuch nicht finden, zum Beispiel die Endung *-wirdig* (z. B. *sittenwirdig*), die etwas Entgegengerichtetes bedeutet.

3.6.3 Verben

Wie in anderen Fachsprachen sind die Verben im Indikativ, Präsens, dritte Person Singular, Passiv und Infinitiv typisch auch für die juristische Sprache.

Passivkonstruktionen erfreuen sich in allen Fachtexten großer Beliebtheit und werden häufiger benutzt als in den gemeinsprachlichen Texten. Die Vorteile des Passivs sind die Abstraktion mit der Hilfe von der Elimination des Agens, Thematisierung des Objekts, Rhematisierung des Prädikats. In den juristischen Fachtexten sind die Passivkonstruktionen auch sehr häufig, aber im Unterschied zu anderen Fachsprachen wird der Agens mittels Präpositionen „von“ oder „durch“ geäußert (*so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten*). In zwei Fällen muss er nicht geäußert sein, und zwar wenn er allgemein bekannt ist (*die Aktien werden ausgegeben*) oder wenn man ihn aus dem Kontext ableiten kann (*Die Satzung muss durch notarielle Beurkundung festgestellt werden*).

Noch dazu sind die Modalverben sehr beliebt, weil sie beschreiben, was man machen muss, soll, darf oder kann. Sie spezifizieren das Verb und dadurch tragen sie zur Eindeutigkeit bei. Häufig wird „sollen“ in der Funktion der Konjunktion „wenn“ appliziert, z. B. „Sollen die Aktionäre Einlagen machen ...“. Für die Äußerung der Pflicht braucht man nicht nur das Modalverb müssen, sondern auch die Konstruktionen sein/haben + zu + Infinitiv des Verbs (*man hat das Unternehmen zu beenden*). Statt der Relativ- oder Objektsätze ist die Infinitivkonstruktion mit „zu“ häufig, die für die Spezifizierung anderes Wortes dient.

Die Nebensätze spezifizieren andere Wörter, sie sind also bei der Eindeutigkeit des juristischen Textes behilflich. Außer den Relativsätzen und Temporalsätzen benutzt man sehr oft die Konditionalsätze, die die Bedingungen für Realisierung definieren (*Absatz 3 gilt nicht, wenn das Unternehmen übernommen wird...*). Nicht selten sind auch mehrere Bedingungen definiert, die auf mehreren Zeilen

geschrieben und nummeriert werden. Sehr typisch ist auch die Konstruktion, wenn der Konditionalsatz den Hauptsatz vorgeht oder wenn er keine Konjunktion enthält, denn „sie sind ökonomischer und erlauben vor allem die Hervorhebung von Handlungen, Vorgängen oder Zuständen, als Bedingungen für gesetzlich festgelegte Handlungen“ (Kühn 1992, 50).

3.6.4 Typische Merkmale von einigen juristischen Texttypen

Auf folgenden Zeilen werden die Spezifikationen einigen Texttypen beschrieben. Bei den Regelformulierungen werden oft die Konditionalsätze und Passivkonstruktionen benutzt. Was Verbote betrifft, vermeidet man Konditionalsätze und anstatt sie benutzt man Aussagesätze, ohne Agens, aber mit „Verben mit direktem Bezug auf Handlungsmodalitäten.“ (Hoffmann 1998, 525) Die Gebote enthalten oft die Modalverben wie *müssen* oder *haben/sein...zu*, demgegenüber die Permissive die Modalverben wie *können* oder *dürfen*. In den Rechten verstecken sich oft die Wörter wie *Recht*, *Anspruch*, *niemand darf...gezwungen werden* oder *unverletzlich*, in den Anwendungsregeln dann die Wörter wie zum Beispiel *anwenden* oder *gelten*. Im Gesetzbuch kann man auch die Definitionen finden, die immer als Aussagesätze formuliert werden.

In der Text von Jan Engberg wird das Rubrum analysiert. „Das Rubrum ist der Teilttext, der das Urteil einleitet“ (Engberg 1992, 170). Der Verfasser hat das Rubrum aus der kommunikativ-pragmatischen und sprachlichen Ansicht beschrieben. Es ist interessant, dass der Text im Perfekt und in der aktiven Form geschrieben wird, obwohl diese Merkmale nicht zu den charakteristischen Merkmalen der juristischen Texte gehören. Andererseits kann man im Text viele verschiedene Attribute und andere typische Merkmale finden.

3.7 Geschichte der Rechtssprache

Die Rechtssprache ist eine der ältesten Fachsprachen. Auch sie wurde bis zum 13. Jahrhundert stark vom Latein beeinflusst, nur die Namen, Sachbeziehungen oder volkssprachliche Texte wurden auf Deutsch geschrieben. Am Anfang des 13.

Jahrhunderts wurde das älteste deutsche Rechtsbuch „Sachsenspiegel“ von Eike von Repgows geschrieben und später wurde „Deutsch zur offiziellen Amts- und Urkundensprache erhoben“ (Roelcke 1999, 169). Im Laufe der Zeit wurde dann versucht, die Rechtssprache zu verändern und erweitern, damit sie allgemeinverständlich ist, was aber bis heute noch nicht völlig gelungen ist.

Obwohl die Rechtssprache so reiche Geschichte hat, zählt sie sich erst von 70er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts zu den offiziellen Fachsprachen. Einen großen Anteil hat daran Frau Müller-Tochtermann, weil sie die Merkmale der Rechtssprache definierte, und zwar eine terminologisierte Lexik, die Verwendung bestimmter syntaktischer Mittel, die kompakte Ausdruckweise und bestimmte stilistische Formen.

4 Praktischer Teil

4.1 Allgemein über Bürgerliches Gesetzbuch

Bürgerliches Gesetzbuch (= BGB), ist eine „systematische zentrale Regelung des deutschen Privatrechts“ (<http://www.buergerliches-gesetzbuch.info/>). Es dient für die Bürger von Deutschland schon seit dem 1. Januar 1900 und seit dieser Zeit hat es viele Änderungen vorgenommen. Am 2. Januar 2002 wurde das Gesetzbuch völlig überarbeitet und in letzten Jahren ist es sogar online zur Verfügung.

Das BGB besteht aus fünf Büchern. Das erste Buch ist eine generelle Einleitung zu anderen Büchern und grenzt vor allem die wichtigen juristischen Begriffe ab. Das zweite Buch heißt „Recht der Schuldverhältnisse“ und beschäftigt sich mit dem Kauf, Verkauf und Situationen, zu denen es dabei kommen kann. Das dritte Buch behandelt das Sachenrecht, das vierte Buch beschäftigt sich vor allem mit der Ehe, die zum Familienrecht gehört. Das fünfte und gleichzeitig letzte Buch behandelt dann alle mit dem Erbrecht verbundenen Fälle.

In der vorgelegten Arbeit werden die ersten drei Bücher des BGBs bearbeitet. Konkret die Paragraphen, die mit den ökonomischen Tatsachen verbunden sind, wie zum Beispiel Unternehmen, Kaufen, Verkaufen, oder Versicherung, werden ausführlich bearbeitet und ihre Struktur, grammatische und lexikalische Merkmale werden beschrieben und mit der Theorie verglichen.

4.2 Struktur des Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist strikt strukturiert und deutlich hierarchisiert um bessere Überschaubarkeit für die Benutzern zu erreichen. Wie es schon gesagt wurde, ist es an fünf Bücher geteilt, jedes Buch enthält dann die Abschnitte, die konkrete Benennung haben (z. B. *Abschnitt 3 – Rechtsgeschäfte*). Die Abschnitte können dann von Titel oder Untertitel gefolgt werden, die auch nummeriert und benannt werden. Die Funktion von Titeln und Untertiteln ist außer der besseren Orientierung im Text auch Spezifikation einzelnen Paragraphen, damit die Exaktheit erreicht wird.

Die einzelnen Gesetze werden dann mit dem Zeichen „§“, was als „Paragraph“ genannt wird, mit dem Nummer und mit einem Titel besorgt. Ab und zu kann man an das Zeichen „§§“ stoßen, das die Bedeutung von Plural hat, es bezeichnet also mehrere Gesetze. Die genaue Anzahl von Paragraphen im BGB ist 2385.

Es ist interessant, dass zum Beispiel der Paragraph 241 noch einen anderen Paragraph mit der Bezeichnung „a“ enthält. Der Grund dafür ist, dass der zweite Paragraph später als der erste geschrieben wurde und er war thematisch mit dem § 241 verbunden. Weil § 242 schon existierte, wurde zusätzlich § 241a zugegeben.

Die konkreten Gesetze enthalten maximal zwei Sätze, oder sie sind länger. Deswegen sind sie im zweiten Fall noch geteilt, und zwar mit der Hilfe von Nummern in den Klammern (z.B. *I*). Wenn noch andere Untergliederung notwendig ist, benutzt man die Ordinalia, also die Nummern mit den Punkten gefolgt (z. B. *I.*). Diese Untergliederung wurde zum Beispiel im „§ 484 Form und Inhalt des Vertrags“ verwendet, weil die Erfordernisse des Vertrags definiert werden müssen.

Manchmal befindet sich unter einigen Gesetzen der „Amtlicher Hinweis“. Der ist fest gedruckt und fängt mit den Wörtern „Dieser Untertitel dient der Umsetzung der Richtlinie...“ an. Die Funktion dieser Notiz ist, dass der Rezipient auf andere Gesetze hingewiesen wird, wodurch die Kohärenz außerhalb des Gesetzbuches, als auch innerhalb des Gesetzbuches gesichert wird. Andere Mittel, die zur

Kohäsion und Kohärenz beitragen können, wie Anaphern oder Initiatoren, sind nicht so deutlich ausgedrückt, trotzdem sind die Paragraphen miteinander vernetzt.

Die „visuelle Code“ findet man kaum im Bürgerlichen Gesetzbuch. Das Gesetzbuch hat eine strikte Struktur und die Graphiken oder Bilder dürfen in den Gesetzen nicht vorkommen.

4.3 Wortbildung

Wie in allen fachsprachlichen Texten, findet man auch in den Gesetzen viele verschiedene Komposita. In den ökonomischen Gesetztexten befinden sich oft die Komposita mit dem Wort „Vertrag“. Konkret im Paragraph 484 gibt es *Vermittlungsvertrag*, *Vertragsdokumente*, *Vertragserklärungen* oder *Vertragsurkunde*, die aus zwei lexikalischen Morphemen gebaut werden. In diesem Paragraph gibt es auch ein Kompositum aus mehr als zwei lexikalischen Morphemen – *Teilzeit-Wohnrechtevertrag*. Als anderes Beispiel kann das Wort *Betrieb* eingeführt werden, dessen Komposita *Betriebskosten*, *Betriebsübergabe*, *Betriebspachtverhältnis*, *Betriebsrisiko* oder *Geschäftsbetrieb* zu finden sind. Außer diesen obergenannten Beispielen gibt es in den Paragraphen tausende andere Komposita wie zum Beispiel *Urlaubsprodukt*, *Wirtschaftsraum*, *Mündelgeld* oder *Mitgliedstaat*. Man kann beobachten, dass die Mehrheit dieser Komposita aus zwei Substantiven gebildet ist und dass einige gleichzeitig Determinativkomposita sind.

Demgegenüber kann man im Gesetzbuch nur selten die Abkürzungen finden. Einige Abkürzung, die ganz häufig vorkommt, ist *Abs.* mit der Bedeutung von „Absatz“. In dem amtlichen Hinweis sind die Abkürzungen aber häufiger. Außer gewöhnlichen Abkürzungen *Nr.*, was „Nummer“ bedeutet und *S.*, was für „Seite“ steht, die man auch in allgemeinen Texten finden kann, können wir noch andere Beispiele finden. Die Abkürzung *EG* bezeichnet „Europäische Gemeinschaft“ und wird oft in einer Verbindung *EG-Richtlinie* zusammengefügt. Die Bedeutung dieser Phrase ist dann „Rechtsetzung, an die sich die Mitgliedstaaten der EG zu halten haben“ (http://www.duden.de/rechtschreibung/EG_Richtlinie). Nächste zwei Abkürzungen, die noch im BGB gefunden wurden, sind *ABl* mit der

Bedeutung von „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ und *EWG* – „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“.

Was Derivation betrifft, wurden im Text alle Suffixe, die nach der Literatur typisch für die Fachtexte sein sollen, mehrmals gefunden. Konkret sind das die Suffixe, die ein Substantiv bilden und die „Art und Weise, Beschaffenheit, Eigenschaft“ (Fleischer/Barz 1995, 158) bezeichnen, d. h. die Suffixe *-heit* (*Einzelheit*) und *-keit* (*Wechselverbindlichkeit*). Präsent sind auch die Suffixe, die zu den produktivsten in der deutschen Sprache gehören, d. h. *-er* (*Vertreter*) und vielleicht noch häufiger *-ung* (*Willenserklärung, Anfechtung, Eingenverwaltung*).

Andere Suffixe, die sich in den ausgewählten Gesetzen oft befinden sind diejenige, die Adjektive bilden. So findet man die Suffixe wie *-los* (*zinslos*) und *-frei* (*kostenfrei*), die die Bedeutung von „ohne“ haben. Zu den anderen adjektivischen Suffixen gehören dann *-bar* (*unmittelbar*), *-lich* (*vorsätzlich*) und *-fähig* (*geschäftsunfähig*).

Demgegenüber konnte man die Präfixe mit der negativen Bedeutung *un-*, *in-* oder *nicht-* nur selten beobachten, was im Widerspruch mit der Theorie steht. Der mögliche Grund kann sein, dass die negativen Präfixe leicht versehen werden können, was die ganze Bedeutung des Paragraphs ändern würde. Um dieses Missverständnis zu vermeiden, werden diese Präfixe eher mit dem ganzen Negationswort „nicht“ verwechselt.

4.4 Flexionsmorphologie

Wie in anderen Fachtexten wird auch in Gesetzten die erste Person Singular nie verwendet. Ihre Ersatzformen „man“, „der Verfasser“, „der Autor“ oder „wir“ kann man aber im Widerspruch mit der Theorie kaum zu finden, weil das Bürgerliche Gesetzbuch keinen offiziellen Autor hat. Es ist nämlich ein kollektives Werk, dessen Autor anonym ist. In meisten Fällen ist dort die dritte Person Singular direkt mit dem konkretierten Bezeichnung des Täters zu beobachten (z. B. *Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person...*).

In Gesetzen kann man meistens Indikativ finden, alle anderen Modi sind in diesem Texttyp nur selten. Ein Beispiel, dass die Ausnahme die Regel bestätigt, ist die Form *hätte erkennen können*. Diese Form ist ein Konjunktiv, der noch mit dem Modalverb „können“ erweitert wird. Nach der Theorie sollte dann das überwiegende Tempus Präsens sein, was auch im BGB erkennbar ist.

Bezüglich Deklination gibt es im Text mehrmals die Phrase *im Falle*. Es handelt sich um Dativ, der noch die älteren Schreibregeln respektiert und wird mit der Endung -e geschrieben. Sehr häufig ist auch die Erscheinung vom Genitiv, z. B. *Mitglied des Vorstands, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Auflösung des Verein*“ usw. Auch der formal nicht gedruckte Genitiv ist in den Gesetzen oft präsent, z. B. *die Vorschriften des § 26*.

In dem theoretischen Teil wird behauptet, dass die Wörter aus der Gemeinsprache in der Rechtssprache pluralisiert werden können. Konkret das Wort *Gesellschaften* wurde im BGB zweimal gefunden, und zwar in den Komposita *Personenhandelsgesellschaften* und *Verwertungsgesellschaften*.

Das Substantiv „Ausübung“ ist ein typisches Repräsentant von Nominalisierung des Verbs „ausüben“ mit der Hilfe von der Endung -ung. Im Text, vor allem in den Überschriften, findet man noch viele andere Beispiele die bestätigen, dass die Nominalisierung sehr typische Erscheinung in den juristischen Fachtexten ist (z. B. *Erhöhung des vereinbarten Beitrags, Berichtigung einer Gesamtschuld*)

Die Behauptung, dass die in den Gesetzen erwähnten Personen maskulin sind, kann nach der Forschung bestätigt sein. In vielen Gesetzen spricht man über *Käufe*“ und *Verkäufer*, oder im § 1128 werden die Verhältnisse zwischen *Versicherer* und *Hypothekengläubiger* beschrieben. Es ist klar, dass der Versicherer nicht nur ein Mann, sondern auch eine Frau sein kann und dasselbe gilt auch für den Gläubiger. Es ist aber eine bestimmte Konvention, die in den Gesetzen für sehr viele Jahre vorkommt, deswegen werden diese politisch unkorrekten Bezeichnungen generell akzeptiert.

4.5 Syntax

Es wurde schon erwähnt, dass die Konditionalsätze für die juristischen Texte typisch sind, denn sie spezifizieren die Bedingungen, bei welchen die Tätigkeit passieren kann oder muss. Sehr oft ist die klassische Konjunktion „wenn“, es ist aber auch Konjunktion „soweit“ zu finden, die auch eine Bedingung gibt. Was auch mehrmals in dem Text vorkommt, ist der Konditionalsatz ohne Konjunktion am Anfang. Die Sätze beginnen gewöhnlich mit dem Wort „wird“ und ihre zweite Teile mit dem Wort „so“, wie zum Beispiel die aus dem Paragraph 42 – *Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen.* Im § 1128 sehen wir sogar zwei Bedingungen in einem Satz – *Ist ein Gebäude versichert, so kann der Versicherer die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten erst zahlen, wenn er oder der Versicherte den Eintritt des Schadens dem Hypothekengläubiger angezeigt hat und seit dem Empfang der Anzeige ein Monat verstrichen ist.* Die erste Bedingung ist ohne Konjunktion gebildet, die zweite dann mit der typischen Konjunktion „wenn“.

Zu anderen häufigen Satztypen gehören noch die Relativsätze (*die Begründung des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird*) oder Finalsätze (*und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit der andere am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstnutzer oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann*). Sehr oft ist die Anzahl von Nebensätzen so hoch, dass man sie als Schachtelsätze benennen kann (*Hat jedoch derjenige, welchem gegenüber ein solches Rechtsgeschäft vorzunehmen war, die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet oder ist er damit einverstanden gewesen, dass der Vertreter ohne Vertretungsmacht handele, so finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung.*) Überraschend hat man aber keine kontrastbezeichnenden Sätze mit der Konjunktion „während“ gefunden.

Im Text ist auch ein anderer typischer Merkmal nicht nur von der Fachsprache, sondern auch der gegenwärtigen deutschen Gemeinsprache – die

Funktionsverbgefüge. In Gesetzen findet man die Phrasen wie *die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis* oder *das Vermögensinteresse in Betracht ziehen*. Wirklich wiederholt ist ein FVG *zur Verfügung stellen*, das oft als Partizipkonstruktion vorkommt – *zur Verfügung gestellten Informationen*.

In vielen Paragraphen wird demonstriert, dass die Passivkonstruktionen in der juristischen Fachsprache wirklich häufig sind. In einem konkreten Paragraph 484 kann man sogar viele Verschiedene Arten von Passiven finden, und zwar das Passiv im Präsens (*aufgenommen werden*), Passiv im Präsens durch ein Modalverb erweitert (*müssen mitgeteilt werden*), Passiv in der Vergangenheit (*geändert wurden*). Außer diesen Vorganspassiven gibt es im Text auch ein Zustandspassiv im Präsens (*ist vorgeschrieben*).

Zu anderen syntaktischen Erscheinungen in den Gesetzen gehören noch einige Präpositionsgefüge wie „bezüglich“ (*bezüglich des Gegenstands der Gesellschaft*) oder „mangels“ (*mangels Sicherheitsleistung*). Die Asyndese und Apposition wurden demgegenüber fast nicht gefunden.

4.6 Lexik

Die herrschende Rolle der Substantive ist auf dem ersten Blick klar. In den Überschriften kann man vor allem diese Wortart finden (z. B. *Bekanntmachung der Eintragung und Aufbewahrung von Dokumenten*) und auch in den eigenen Paragraphen ist es nicht anders. An repräsentativen Beispielen wurde festgestellt, dass die Substantive zusammen mit den Adjektiven fast eine Hälfte der Texte bilden.

Obwohl die Fremdwörter für die Fachsprache allgemein sehr typisch sind, kann man sie nicht so oft in den Gesetzen finden. Der Grund dafür ist, dass das BGB vor allem für das breite Publikum geschrieben wurde, deshalb sollen alle Wörter klar sein. Eine Ausnahme kann Paragraph 42 sein, der in seinem Titel ein Fremdwort *Insolvenz* hat, das „Zahlungsunfähigkeit“ bedeutet. In diesem

konkreten Fall wurde das Fremdwort benutzt, weil es schon auch in der
Gemeinsprache oft vorkommt.

Die Modalwörter sind in dem ganzen Gesetzbuch sehr oft zu finden. Sowohl
klassische Modalverben „sollen“ (*wieder Zinsen tragen sollen*) und „dürfen“ (*die
Benachrichtigung dürfen unterbleiben*), als auch die Ersatzkonstruktion mit
„haben + zu“ kann man darin beobachten. Auf dem ersten Stelle in der Häufigkeit
steht wahrscheinlich „müssen“, was Pflicht bezeichnet (*Zustimmungen müssen
öffentlich beurkundet werden*).

Nach der Theorie sollte das BGB viele Adjektive im Positiv enthalten, was in der
Wirklichkeit auch stimmt. Zu den beliebten Adjektiven sollen *juristisch* und
gesetzlich gehören. Im Text wurden wirklich gegen 250 Adjektive *gesetzlich*
gefunden, die Adjektive *juristisch* kommen sich aber nur 25mal vor.

Außer Substantive, Adjektive, und Verben sind im Text auch andere Wortarten
präsent, sie sind aber nicht so häufig. Sehr beliebt ist das Pronomen *jeder*, auch
jemand oder *niemand* kann man im BGB finden. Auch verschiedene Numeralien,
Adverbien oder Präpositionen sind zu beobachten, als auch die Konjunktionen
wie *wenn*, *und* oder *einerseits- andererseits*.

5 Fazit

Im dem praktischen Teil der vorgelegten Arbeit wurden die Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches erforscht. Zuerst wurde die Struktur des Gesetzbuches beschrieben, dann konzentrierte sich die Autorin auf die grammatischen Merkmale im Bereich von Wortbildung, Flexionsmorphologie und Syntax, und auf die Lexik.

Es wurde festgestellt, dass im Bereich von der Wortbildung kommen viele Komposita vor, die vorwiegend aus zwei Substantive zusammengesetzt wird. Wenige häufig kann man im Gesetzbuch Abkürzungen finden. Die sind nur in amtlichen Hinweisen präsent und sie bezeichnen zum Beispiel Europäische Gemeinschaft (= EG) oder Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (= EWG). Was Derivation betrifft, wurden die Suffixe -heit, -keit, -er, -ung, -los, -frei, -bar, -lich und -fähig mehrmals im Text gefunden, andererseits ist aber fast keine negative Präfixe zu beobachten.

Aus der flexionsmorphologischen Sicht wurde bestätigt, dass die Nominalisierung, Erscheinung von Genitiven oder Indikativ für die juristische Fachsprache wirklich typisch sind. Noch dazu, wurde im ganzen Gesetzbuch die erste Person Singular vermeiden. Auch die Behauptung, dass die persönlichen Substantive immer maskulin sind, auch wenn sie die Frauen bezeichnen, wurde bewiesen.

Auf dem Bereich von Syntax hat sich die Autorin vor allem mit der Forschung der Konditionalsätze beschäftigt. Die werden vor allem mit der Konjunktion „wenn“ verbunden, es sind aber auch die Konditionalsätze ohne Konjunktion zu beobachten. Zu anderen häufigen Nebensätzen gehören noch die Relativsätze und Finalsätze, die kontrastbezeichnenden Sätze mit der Konjunktion „während“ kommen aber überhaupt nicht vor. Andere oft vorkommende syntaktische Merkmale sind dann die Funktionsverbgefüge und Passivkonstruktionen.

Im Kapitel über Lexik wurde vor allem das Vorkommen einzelnen Wortarten erforscht. Die herrschende Rolle haben die Substantive, die zusammen mit den Adjektiven fast eine Hälfte des Gesetzbuches bilden. Andere Wortarten kommen

nicht so oft vor. Es wurde noch festgestellt, dass die Fremdwörter nicht so häufig sind, wie man in der Literatur lesen kann.

Die Autorin ist zum Schluss gekommen, dass die grammatischen, stilistischen und lexikalischen Merkmale im Bürgerlichen Gesetzbuch den theoretischen Erkenntnissen in fast allen Fällen entsprechen. Der Grund für kleine Differenzen zwischen der Theorie und Praxis ist, dass der theoretische Teil sich nicht nur mit der Sprache der Gesetze, sondern mit der juristischen Sprache allgemein befasst.

6 Resümee

Der theoretische Teil der Arbeit beschäftigt sich in seiner ersten Hälfte mit dem Phänomen Fachsprache. Die eindeutige Antwort auf die Frage, was die Fachsprache eigentlich ist und welche Merkmale sie aufweist, wurde in einigen Werken gesucht. Zu den ergiebigsten und in dieser Arbeit meist benutzten gehören unter anderen die von Roelcke, Hoffmann oder Fluck.

Zuerst befasste sich die Autorin der vorgelegten Arbeit mit verschiedenen Definitionen der Fachsprache. Für die eindeutige Definition wurde die von Hoffmann gehalten, die lautet: „Fachsprache – das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“ (Hoffmann 1998, 48).

Die Methode des Vergleichs von Theorien verschiedener Linguisten wurde in der Gliederung der Fachsprachen benutzt. Meistens spricht man über die horizontale Gliederung, der die Gliederung an einzelne Fachbereiche folgt, und die vertikale Gliederung, die entweder mit der stilistischen oder pragmatischen Kriterien arbeitet. Obwohl es nicht eindeutig ist, welche vertikale Gliederung die beste ist, wurde in dieser Arbeit die Gliederung von H. Ischreyt benutzt, das heißt die Gliederung auf Wissenschaftssprache, fachliche Umgangssprache und Werkstattssprache.

Die nächsten Passagen behandeln die Fachtextsorten. Hier hat man vor allem mit der Gliederung gearbeitet, in der die Funktion des Textes wichtige Rolle spielt. Aufgrund dessen unterscheidet man die Textsorten mit der informativen, instruktiven und direktiven Sprachfunktion.

In einem der grundlegenden Kapitel wurden die grammatischen Merkmale der Fachsprache beschrieben. Es wurde festgestellt, dass aus der flexionsmorphologischen Sicht die Prozesse wie Komposition, Wortkürzungen oder Konversion sehr häufig sind. Was Derivation betrifft, erfreuen sich die Affixe wie -er, -heit, -keit, un- oder in- großer Beliebtheit. Die flexionsmorphologischen Merkmale sind dann die Verwendung von Indikativ,

Präsens, Passivkonstruktionen, Tendenz zum Synthetisieren oder öfters Gebrauch von Genitiven als in der Gemeinsprache. Alle Fachtexte sollten auch erste Person Singular vermeiden, die eher durch das Passiv, das Pronomen *man* oder erste Person Plural ersetzt wird.

Im Bereich der Syntax kann man die Funktionsverbgefüge oft finden, wie auch verschiedene Typen von Attributen. Zu den anderen Erscheinungen gehören die Beliebtheit von Präpositionsgefügen, Ellipsen, Appositionen oder Asyndese. Eine wichtige Rolle spielt auch die Nominalisierung, bei der die Sätze kürzer werden.

Das nächste Kapitel beschäftigt sich mit den lexikalischen Merkmalen der Fachsprache. Zuerst wurde „der Terminus“ definiert und seine Hauptmerkmale eingeführt. Diese Merkmale sind Fachbezogenheit, Begrifflichkeit, Exaktheit, Eindeutigkeit, Selbstdeutigkeit, Knappheit und Neutralität. Zu diesem Thema muss es noch erwähnt werden, dass sehr viele Wörter in die deutsche Fachsprache als Entlehnungen oder Lehnübersetzungen kommen und sie werden als Termini benutzt. Zu den typischen Wortarten, die in den Fachtexten vorkommen, gehören vor allem die Substantive und Adjektive.

Im Kapitel über die Stilistik werden die Mittel der Kohärenz und Kohäsion behandelt, zu den zum Beispiel Wortwiederholungen, Paraphrase, Pronominalisierung oder Initiatoren gehören. Viele Fachtextsorten enthalten auch sogenannte „visuelle Code“ wie Bilder, Graphiken oder Histogramme.

Das vorletzte Kapitel bietet die Zusammenfassung der wichtigsten Etappen in der Geschichte der deutschen Fachsprache an. In dem letzten Kapitel werden dann einige Probleme, die bei der Übersetzung von Fachsprache entstehen können, beschrieben.

Die zweite Hälfte des theoretischen Teiles beschreibt dann die juristische Fachsprache, die sich seit den 70er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts zu den Fachsprachen zählt. Auf demselben komparativen Prinzip wie bei der Fachsprache wird mit der Definition und Gliederung der Rechtssprache gearbeitet. Nach einer möglichen vertikalen Gliederung unterscheidet man also die Gesetzsprache, Urteils-/Bescheidsprache, Wissenschafts-/Gutachtensprache, Behördensprache, Verwaltungsjargon und sonstige. Bei der horizontalen

Gliederung entsprechen die Typen der Rechtssprache einzelnen Rechtsbereichen, beispielsweise Zivilrecht, Strafrecht, Steuerrecht usw. Was juristische Textsorten betrifft, unterscheidet man Vertragstexte, Gesetze, Gesetzeskommentare und viele andere.

Im Teil über die juristische Fachsprache beschäftigt sich die Autorin der vorgelegten Arbeit vor allem mit der Grammatik, die nach den Wortarten geteilt wird. Die Substantive, die in der Rechtssprache häufig benutzt werden, kommen oft im Genitiv vor, was in der Gemeinsprache nicht mehr so populär ist. Nachdem in der Rechtssprache beliebten Prozess der Nominalisierung enthalten sie das typische Suffix -ung, und werden dann Bestandteile von Komposita. Es ist auch interessant, dass die persönlichen Substantive immer maskulin sind, auch wenn sie die Frauen bezeichnen.

Die Adjektive sind zusammen mit den Substantiven auch sehr häufig. In den juristischen Gesetzen kann man oft die Adjektive wie *juristisch* oder *gesetzlich* beobachten und zu den wiederholten Affixen gehören -lich, -sam oder -haft.

Die Verben haben oft die passivische Form oder werden mit Modalverben benutzt. Auch Relativsätze, Temporalsätze und vor allem Konditionalsätze sind typische verbale Merkmale in der Rechtssprache, wie auch Indikativ, Präsens, dritte Person Singular, Passiv und Infinitiv.

In der juristischen Lexik kann man einige Homonyme beobachten und es ist auch ganz häufig, dass einige Fachtermini unterschiedliche nationale Varianten in Deutschland, Österreich und in der Schweiz haben. Noch dazu ist es immer häufiger, dass die juristischen Termini die Gemeinsprache anreichern.

Für den praktischen Teil wurde das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch verwendet. Dieses Gesetzbuch enthält in seinen fünf Büchern zirka 2400 Paragraphen, die die deutschen Bürger befolgen sollten. Der ganze Text des Gesetzbuchs steht zur Zeit auch online zur Verfügung.

Im diesen Teil werden alle möglichen Merkmale, die für allgemeine Fachsprache und vor allem für die juristische Fachsprache typisch sind, untersucht. Außer der Struktur des Textes wurden also typische Wortarten, morphologische und

syntaktische Merkmale mit der Theorie verglichen und mit den Beispielen aus dem Gesetzbuch ergänzt. Die Ergebnisse werden ausführlich im Fazit beschrieben.

7 Bibliographie

- Adamzik, K.: Sprache: Wege zum Verstehen. Tübingen – Basel 2001.
- Baumann, K.-D.: Integrative Fachtextlinguistik. Tübingen 1992.
- Ďuricová, A.: Morfológicko-syntaktické a textové aspekty nemeckého právneho jazyka. Banská Bystrica 2003.
<http://www.fhv.umb.sk/app/cmsFile.php?disposition=a&ID=557> (Zugriff vom 20. 2. 2013)
- Engberg, J.: Prinzipien einer Typologisierung juristischer Texte. In: Fachsprache 1-2, 1993, S. 31-38.
- Engberg, J.: Textanalyse von juristischen Texten auf kommunikativer Grundlage. In: Bungarten, T. (Hrsg.): Hamburger Arbeiten zur Fachsprachenforschung 1. Beiträge zur Fachsprachenforschung. Sprache in Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Rechtswesen. Toestedt 1992, S. 162-182.
- Eriksen, L.: Einführung in die Systematik der juristischen Fachsprache. In: Eriksen, L./Luttermann, K. (Hrsg.): Juristische Fachsprache. Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes. Brixen/Bressanone 1999. Münster 2002, S. 1-19.
- Fleischer, W./Barz, I.: Wortbildung der deutschen Gegenwartssprache. Tübingen 1995.
- Fluck, H.-R.: Fachsprachen. Tübingen 1996.
- Hoffmann, L./Kalverkämper, H./Wiegand, H. E. (Hrsg.): Fachsprachen/Languages for Special Purposes. Berlin – New York 1998.
- Hoffmann, L.: Kommunikationsmittel Fachsprache. Berlin 1987.
- Kühn, P.: Bausteine Fachdeutsch für Wissenschaftler. Jura. Heidelberg 1992.
- Malá, J.: Einführung in die deutsche Stilistik. Brno 2003.
- Mináriková, M.: Der deutschsprachige Rechtssatz: Untersuchungen zu seinen syntaktisch-semantischen Charakteristika im deutschen Strafgesetzbuch: ein Beitrag zur deutschen Fachsprache als Sprachenbrücke im vereinten Europa. Hamburg 2006.
- Roelcke, T.: Fachsprachen. Berlin 1999.
- Simon, H./Funk-Baker, G.: Einführung in die deutsche Rechtssprache. München 1999.
- Simonnaes, I.: Verstehensprobleme bei Fachtexten/zu Begriffssystemen und Paraphrasen als Visualisierungs- bzw. Verbalisierungsinstrumente in der

Kommunikation zwischen Fachmann und Laien; eine Untersuchung anhand gerichtlicher Entscheidungen. Frankfurt am Main 2005.

Sobolew, S.: Zur Spezifik des juristischen Wortschatzes im Vergleich mit dem gemeinsprachlichen Wortschatz. In: Wagnerová M./Sandler G.G. (Hrsg.): Die Rechtssprache in der internationalen Diskussion. Hamburg 2013, S. 163-174.

Vater, H.: Einführung in die Textlinguistik. München 2001.

Internet:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bgb/gesamt.pdf>

<http://www.buergerliches-gesetzbuch.info/>

<http://www.duden.de/>

8 Annotation

Příjmení a jméno autora	Martina Košárková
Název katedry	Katedra germanistiky
Název fakulty	Filozofická fakulta
Název diplomové práce	Die Textlinguistisch-stilistische Analyse von juristischen Fachtexten aus dem Bereich von Handelsrecht
Vedoucí diplomové práce	Prof. PhDr. Libuše Spáčilová, Dr.
Počet znaků bez mezer/s mezerami	74 076/85 415
Počet příloh	0
Počet titulů použité literatury	21
Klíčová slova	Fachsprache, Rechtssprache, juristische Fachsprache, Gemeinsprache, Definition, Grammatik, Morphologie, Syntax, Fachwortschatz, Fachwort, Bürgerliches Gesetzbuch, Gesetz, Paragraph

Předložená bakalářská práce se zabývá odborným jazykem, konkrétně jeho definicí, dělením a jeho znaky v oblasti syntaxe, morfologie, lexikologie a stylistiky. Na základě těchto poznatků je pak vymezen pojem „právnícký jazyk“, jehož hlavní rysy jsou zkoumány ve výše uvedených rovinách jazyka. V praktické části vychází autorka z vybraných paragrafů německého občanského zákoníku, zaměřených na obchod a ekonomii, a zkoumá, do jaké míry odpovídají rysy vybraných paragrafů teoretickým popisům německého právního jazyka.

The bachelor thesis deals with language for special purposes, especially with its definition, subdivision and its typical features in the field of syntax, morphology, lexicology and stylistics. On the basis of these findings the term “legal language” is defined and its main characteristics are examined in terms of above-mentioned language levels. In the practical part the author concentrates on chosen paragraphs of German civil code, which are focused on business and economy. It is examined to what extent the features of selected paragraphs correspond to the theoretical description of German legal language.